



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Damenrad, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 09.03.2015 Nr: 9/2015**
2. **Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 09.03.2015 Nr: 10/2015**
3. **Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 09.03.2015 Nr. 11/2015**
4. **Damenrad, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 09.03.2015 Nr. 12/2015**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend und Kultur der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend und Kultur der Gemeinde Bokel findet am Montag, 30.03.2015, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Planung des Bouleplatzes
4. Aufstellung einer Telefonzelle als öffentliches Büchertauschregal
5. Aufstellung des Veranstaltungskalenders für Kinder, Jugendliche und Senioren für das Jahr 2015
6. "WIR" in Bokel: Artikel, Artikel, Artikel ...
7. Verschiedenes

**Finn
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Bokel - Aktion „Sauberes Dorf“

Am Freitag, dem 10. April 2015, findet die alljährliche Dorfreinigung statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr am Kindergarten. Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht. Wir freuen uns über viel helfende Hände.

**Horstmann
Bürgermeister**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Dienstag, 31.03.2015, 20:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 16.12.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Beteiligung an der Anschaffung einer neuen Drehleiter für die FF Nortorf
8. Erneuerung des Regenrückhaltebeckens im Ortsteil Seedorf
9. Grundsatzbeschluss zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung
10. Grundsatzentscheidung über den einseitigen Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Eisendorf - Springwedel mit Rasengittersteinen

**Trede
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Dätgen - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Dätgen und die Erstattung der Hausanschlußkosten (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 02.06.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen vom 26.02.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Dätgen und die Erstattung der Hausanschlußkosten erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Dätgen.

1. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **60,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, sonstige Einrichtungen oder Ferienwohnungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen
 - bei Ferienzimmern je 45 qm Wohn- und Nutzfläche
 - bei Melkkammern je 75 Kühe
 - bei sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) und gewerblichen Betrieben je 110 cbm Jahreswasserverbrauch.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,25 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt **100,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluß außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

2. Abschnitt Erstattung von Hausanschlusskosten

§ 6 - Hausanschlußkosten

- (1) Für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlußleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluß wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet. Werden Hausanschlußleitungen im Außenbereich abweichend von Satz 1 in Privatgrundstücken verlegt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

§ 7 - Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zu den nach § 6 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 9 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Dätgen, den 02.03.2015
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Gez. Ehlbeck

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Dätgen und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung) wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Gnutz - Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Flurst. 3, Flur 4, Gemarkung Gnutz, südlich der Landesstraße (L 328), westlich der Gemeindegrenze Schülpe bei Nortorf“

Die Gemeindevertretung Gnutz hat am 20. März 2013 beschlossen, dass für das Gebiet „Flurst. 3, Flur 4, Gemarkung Gnutz, südlich der Landesstraße (L 328), westlich der Gemeindegrenze Schülpe bei Nortorf“ der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt wird.

Zur Sicherung dieser Planung hat die Gemeindevertretung Gnutz am 20. März 2013 für denselben Planbereich die **Veränderungssperre Nr. 1** gem. § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit Beschluss vom 23. März 2015 hat die Gemeindevertretung Gnutz die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 nebst Lageplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie kann beim Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Allgem. Bauverwaltung, Zimmer 117, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnutz geltend gemacht werden. Dabei ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, darzulegen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gnutz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Gnutz - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Gnutz werden in der Zeit vom 23.03. bis 04.04.2015 von Herrn Fritz Horn abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Schülpe bei Nortorf - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Schülpe bei Nortorf werden in der Zeit vom 30.03.2015 bis 11.04.2015 von Herrn Ole Honisch abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe findet am Montag, 30.03.2015, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 11.12.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Fortführung der dritten Betreuungsgruppe im Kindergarten
8. Erlass der 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten Timmaspe
9. Errichtung eines Feuerlöschbrunnens am Forsthaus Iloo
10. Beteiligung an der Anschaffung einer neuen Drehleiter für die FF Nortorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Personalangelegenheiten

**Derner
Bürgermeisterin**

Gemeinde Warder - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Warder hat in ihrer Sitzung vom 11. März 2015 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, beschlossen.

Die Satzung umfasst den Bereich „Östlich der Badestelle zwischen Dorfstraße und Warder See, Flurst. 55/7, Flur 4, Gemarkung Warder“.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet „Östlich der Badestelle, zwischen Dorfstraße und Warder See, umfassend das Grundstück Dorfstraße 46, Flurst. 55/7, Flur 4, Gemarkung Warder“

Der von der Gemeindevertretung Warder in der Sitzung am 11. März 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Östlich der Badestelle, zwischen Dorfstraße und Warder See, umfassend das Grundstück Dorfstraße 46, Flurst. 55/7, Flur 4, Gemarkung Warder“, sowie der Entwurf der Begründung und der Umweltbericht dazu hängen in der Zeit vom

07. April 2015 bis 08. Mai 2015

in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, im Flur vor dem Zimmer 114, öffentlich aus. Der Entwurf kann während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor, da von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB abgesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht vorgenommen wird.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die im Planentwurf verwiesen wird (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeinde Verwaltungsvorschriften und DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung) können beim Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, im Zimmer 116/117, eingesehen werden.

Während der Auslegung können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Zimmer 117, vorbringen. Dort kann ggf. zum Planentwurf auch Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Weiterhin kann der Entwurf der Satzung und die Begründung dazu im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.Amt-Nortorfer-Land.de/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren](http://www.Amt-Nortorfer-Land.de/Aktuelle_Nachrichten/Planfeststellungsverfahren) angesehen werden.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

Gemeinde Warder - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 03.12.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder vom 11.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Warder und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerdorf vom 29. Mai 1997 im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **72,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Alten- und Pflegeheimen werden je 2,8 Pflegeplätze (Betten) als eine Wohnung angerechnet. Bei Gaststätten und Versammlungsräumen werden in Gaststuben je 10 Sitzplätze als eine Wohnung und in Sälen je 50 Sitzplätze als 1 Wohnung angesetzt. Bei Ferienzimmern, Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen werden je 100 qm Wohn- und Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **0,86 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Im Gebiet des Feriendorfes Warder (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warder) sind die Pächter der mit Wochenendhäusern bebauten Pachtparzellen Gebührenschuldner, wenn für sie geeignete Wasserzähler vorhanden sind. Eigentümer und Pächter sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, von Angaben der Eigentümerinnen des Feriendorfes Warder und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Nortorf, den 23.03.2015

Gemeinde Warder
Der Bürgermeister
Gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Warder wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

27.03.2015

Nr. 12

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Wasserleitungs-
genossenschaft Ellerdorf eG**

Am Mittwoch, den 22. April 2015, um 19.30 Uhr findet im Gemeinschaftshaus in Ellerdorf, Am Hasenberg 8, eine ordentliche Mitgliederversammlung der Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf eG statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2014 und Vorlage des Jahresabschlusses 2014
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2014
5. Entlastung
 - a.) der Mitglieder des Vorstandes
 - b.) der Mitglieder des Aufsichtsrates
6. Wahlen zum
 - a.) Vorstand
 - b.) Aufsichtsrat
7. Bericht über die Ergebnisse der letzten Wasseruntersuchungen (siehe Rückseite)
8. Erlaubnisverfahren Grundwasserentnahme - Ersatzinvestitionen
9. Verabschiedung eines Vorstandsmitgliedes
10. Mitteilungen, Verschiedenes und Anfragen

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen. Im Anschluss an die Versammlung wird traditionell ein kleiner Imbiss gereicht. Die Mitglieder der Genossenschaft sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Eine Erteilung von Stimmvollmachten kann in schriftlicher Form erfolgen.

**Ralf Hellberg
Vorstand und Geschäftsführung
Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf eG**

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf